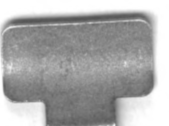
Zur behandlung der lateinischen satzlehre an ...

Theodor Karl Johannes Nissen



Zur Behandlung der lateinischen Satzlehre an Reformanstalten.

Bekanntlich unterscheidet sich der Lateinunterricht an Reformanstalten von dem an den alten Gymnasien und Realgymnasien durch zweierlei: einmal geht ihm eine am Französischen und an der Muttersprache erworbene grammatische Schulung voran, und sodann setzt er auf einer Stufe ein, wo die größere geistige Reife der Schüler nicht nur ein rascheres Vorwärtsschreiten, sondern, was wichtiger ist, eine verständnisvollere Aneignung ermöglicht. Um den erstgenannten Umstand möglichst vorteilhaft auszunutzen, ist wiederholt gefordert worden, daß der grammatische Unterricht in allen drei Sprachen inbezug auf den Aufbau des Systems wie auf die Fassung der Regeln möglichst übereinstimme, am besten also an Parallelgrammatiken sich anschließe, und daß der Lehrer des Lateinischen mit den Regeln der deutschen und französischen Grammatik genau bekannt sei.[1] Der Vorteil des voraufgegangenen Französischen wird sich natürlich besonders im ersten Jahre des Lateinunterrichts fühlbar machen, und zwar vornehmlich bei der Erlernung der Vokabeln; so sind denn auch die für den Anfangsunterricht bestimmten Übungsbücher und Vokabularien durchgängig bemüht, möglichst viel an das Französische anzuknüpfen.[2] Weniger zahlreich sind die Anknüpfungspunkte auf syntaktischem Gebiet; zahlreicher immerhin, als sie beispielsweise in der für Reformanstalten bestimmten lateinischen Schulgrammatik von Theodor Vogel (Leipzig, Teubner, 1897) verzeichnet sind. Wenn schon eine Grammatik wie die von Harre-Meusel in ihren Anmerkungen viele französische Analogieen verzeichnet, wieviel mehr müssen die speziell für Reformanstalten bestimmten Lehrbücher darauf bedacht sein, sich der Stützen zu bedienen, die die französische Satzlehre der lateinischen bietet. Und deren sind doch nicht eben wenige. Der Unterschied zwischen prädikativem Adjektiv und Adverb ist schon aus dem Französischen bekannt: il ramena l'armée saine et sauve; daß sich pronominales Subjekt nach substantivischem Prädikat richtet, weiß der Schüler aus Beispielen wie quelle est la capitale de Prusse, wie überhaupt die Lehre von der Kongruenz genug gemeinsame Berührungspunkte aufweist. Auf Analogieen in der Kasuslehre wie suivre qn. und sequi aliquem wird wohl überall hingewiesen; auch der doppelte Akkusativ des Objekts und des Prädikatsnomens ist durch Beispiele wie le roi le nomma général, montre toi homme = praesta te virum bekannt, nicht minder der Akkusativ des Inhalts. Beim Genetivus explicativus wird man ebensowohl aufs Französische verweisen wie beim prädikativ gebrauchten Genetivus qualitatis (l'armée était de dix mille hommes). Eine präpositionale Wendung wie ab ea parte hat ein Gegenstück au de ce côté. Der Vorteil, der sich für die Unterscheidung von Imperfekt und historischem Perfekt aus dem Französischen ergibt, ist allgemein zugestanden. Das Futurum scribam verhält sich zu scripturus sum wie j'écrirai zu je vais écrire; dem infinitivus historicus entspricht eine Gebrauchsweise des französischen Infinitivs mit de. Daß die Tempora der Nebensätze in bestimmten Fällen sich nach denen des Hauptsatzes richten, ist aus der Lehre von der concordance des temps bekannt; ebenso, daß auf die Verben des Fürchtens ein negierter Begehrungssatz folgt. Auf frz. si ob wird bei lat. si nach den Verben des Erwartens und Versuchens hingewiesen; quodsi hat seine Analogie an que si. Quod und quia verhalten sich zu quoniam wie parce que zu puisque, cum concessivum zu cum adversativum wie quoique zu tandisque.[3])

Ähnliches wie vom Französischen gilt vom Deutschen. Hat der Schüler in dem grammatischen Unterricht der unteren Klassen einen sicheren Überblick über die Satzteile bekommen, ist ihm die Einteilung in

---

[1]) Vergl. J. Ziehen in den Neuen Jahrbüchern für Phil. u. Päd. I (1898) S. 139; J. Wulff, der lateinische Anfangsunterricht im Frankfurter Lehrplan (Leipzig u. Frankfurt 1902) S. 14; über die von J. Weisweiler erhobenen Einwendungen S. 5 Anm. 1.

[2]) Die neueste Erscheinung auf diesem Gebiet ist W. Kerstens Lateinisches Elementarbuch für Reformschulen (Leipzig, Freytag, 1907).

[3]) Vergl. G. Michaelis, Welche Förderung kann der lat. Unterricht an Reformschulen durchs Französische erfahren? (Marburg, Elwert, 1902); eine systematische Berücksichtigung des Französischen versuchte H. Seeger in seinen „Elementen der lat. Syntax“ (Wismar 1895).

Aussage-, Begehrungs- und Fragesätze geläufig, weiß er die Nebensätze nach ihrem Verhältnis zum regierenden Satze wie nach ihrem Inhalt sicher zu bestimmen, kennt er die verschiedenen Arten der Adverbialsätze usw., so sind ihm gleichsam die Fäden gegeben, an die der neue Lernstoff der lateinischen Satzlehre sich ankrystallisieren kann. Aber auch in den Einzelheiten der Satzlehre wird man den methodischen Grundsatz, wie ihn Ziemer (in Rethwisch' Jahresber. von 1900, VI, 45) aufstellt: nicht vom Deutschen auszugehen, aber möglichst aufs Deutsche Rücksicht zu nehmen, besonders auf den Reformanstalten ausgiebig anzuwenden haben. Auf manches der Art ist längst hingewiesen, besonders darauf, daß Verbindungen wie sequi aliquem, persuadere alicui durch entsprechende deutsche Übersetzungen verständlich zu machen sind. Viele vorzüglich gewählte Beispiele bringt Ziemer in seiner „Lateinischen Schulgrammatik" (Berlin 1893); einiges läßt sich hinzufügen. Dem Akkusativ der Richtung in domum ire entspricht genau das deutsche „heim gehn"; der A. c. i. des Ausrufs (mene incepto desistere victam) wird als affektvolle Äußerung verständlicher durch das Goethische „ich dich ehren?" Die aktive Bedeutung des sog. Part. Perf. Pass. findet sich auch in deutschen Beispielen wie ungegessen, erfahren, verschwiegen, ein geschworener Feind, ein gelernter Arbeiter, ein studierter Mann. In besonders belehrender Weise lassen sich bei syntaktischen Wiederholungen auf der Oberstufe Beispiele aus der Sprache Lessings, Schillers und Goethes heranziehn. Eine Analogie zu der Beziehung eines Tempus im einfachen Satze auf einen unausgesprochenen Gedanken (wie ego certe meum officium praestitero) findet sich im Chor der Braut von Messina I, 5 Z. 4: „ich nicht vergoß das verwandte Blut", d. h. von mir wird man nicht sagen können, daß ich Verwandtenblut vergossen habe. Für die Sprache Goethes bietet manches auch im Unterricht verwendbare Material die Studie von C. Olbrich „Goethes Sprache und die Antike" (Leipzig 1891), woraus ich einiges heraushebe: Auslassung des als beim Prädikativum: „weil niemand unser Reich vor dir betrat, der an Dianens heilgen Stufen nicht nach altem Brauch ein blutig Opfer fiel", „rechne mir's nicht zu, daß ich der erste diese Greuel melde"; Akkusativ des Inhalts: „es ist der Weg des Todes, den wir treten"; doppelter Akkusativ: „Der mißversteht die Himmlischen, der sie blutgierig wähnt", „kein kluger Streiter hält den Feind gering"; Genetivus qualitatis: „voll Sachen keines Gebrauches"; Dativ bei esse = haben: „Dem ist kein Herz im ehernen Busen", „wäre mir jetzt nur Geld in der Tasche"; dativus commodi: „im innersten Busen regt sich Mut und Begier, dem Vaterlande zu leben und zu sterben" (die vier letzten Beispiele aus „Hermann und Dorothea", die übrigen aus der Iphigenie); endlich als auffallendes Beispiel fürs Part. coniunctum die Stelle der „Seefahrt": „wird Rückkehrendem in unsern Armen Lieb und Preis Dir".

Weit größer indes als die Vorteile, die sich aus der voraufgehenden grammatischen Schulung durch das Deutsche und Französische ergeben, sind diejenigen, die aus der größeren geistigen Reife des Schülers erwachsen. In dieser Hinsicht wird man den Worten des um den Ausbau des lateinischen Reformunterrichts so verdienten, zu früh verstorbenen Joseph Wulff beistimmen, der in der obenerwähnten Schrift S. 9 sagt, daß dieser Vorteil ganz besonders der Einführung in den syntaktischen Bau der lateinischen Sprache zu gute komme. „Die lateinische Grammatik ist nicht nur zum Dienst der Lektüre da, sie trägt auch einen Selbstzweck in sich: die lateinische Sprache hat sowohl auf dem Gymnasium wie auch auf dem Realgymnasium vor allen anderen Sprachen die Aufgabe, dem Schüler eine formale Grundlage allgemeinsprachlicher und wissenschaftlicher Bildung zu gewähren. Diese Aufgabe kann sie um so besser erfüllen, je rationeller die grammatische Unterweisung ist." Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Mission des lateinischen grammatischen Unterrichts, der ja auch die neuen Lehrpläne wieder zu ihrem Recht verholfen haben, bei reiferen Schülern ein günstigeres Wirkungsfeld vorfindet als bei zehn- bis zwölfjährigen Knaben. In erster Linie wird dieser Erfolg sich im ersten Unterrichtsjahre zeigen, dem daher mit Recht besonderes Interesse in Bezug auf den methodischen Ausbau zugewendet ist. Für die vorliegenden Ausführungen von besonderer Wichtigkeit ist dabei die auf diesen Anfangsunterricht entfallende syntaktische Propädeutik, der der Hauptteil der genannten Schrift von Jos. Wulff gewidmet ist und der auch die Lehr- und Übungsbücher durchweg planmäßig Rechnung tragen.[1]) Daß aber auch in den folgenden Jahren dieser Vorteil anhält und planmäßig auszunutzen ist, scheint nicht immer genügend beachtet zu werden; herrscht doch vielfach die Meinung, als genüge es für den syntaktischen Unterricht in der Obertertia und den folgenden Klassen der Reformanstalten einfach eine der altbewährten lateinischen Syntaxeis zu grunde zu legen, vielleicht ein wenig umgearbeitet und mit anderen Musterbeispielen ausgestattet. Als ob es gleichgültig wäre, ob man beispielsweise die Kasuslehre mit Quartanern oder mit Obertertianern behandelt! Und als ob die für die Reformanstalten geforderte Parallelisierung des syntaktischen Unterrichts in den drei Sprachen sich an der Hand einer ohne solche Rücksichten verfaßten, womöglich nach Redeteilen oder nach dem Gebrauch der einzelnen Konjunktionen angeordneten Syntax ohne Weiteres vollziehen ließe! Von entscheidender Wichtigkeit nämlich für den syntaktischen Unterricht auf Reformanstalten erscheint es, daß eine wirkliche Satzlehre zu grunde gelegt wird, d. h. daß in der Disposition der Grammatik vom fertigen Satz ausgegangen

[1]) Vergl. z. B. in W. Kerstens lat. Elementarbuch die Seiten 141—144 und 152—155.

wird. Die Frage, ob diese von John Ries erhobene Forderung auf die Schulgrammatik anzuwenden sei oder nicht, sollte, soweit die Reformanstalten in Frage kommen, prinzipiell in bejahendem Sinne entschieden sein. Hierüber ist in der Vorrede zur 1. Auflage der „Lateinischen Satzlehre“ von Reinhardt alles Nötige gesagt worden.[1]) Um von vornherein die Disposition nach Satzteilen von der nach Redeteilen aufs deutlichste zu scheiden, empfiehlt es sich, auf den letztgenannten Terminus, der so leicht zu Verwechslungen Anlaß gibt, ganz zu verzichten und dafür Wortklassen zu sagen. Als fundamentales Wissen muß jedem Schüler stets gegenwärtig sein, daß unter den Satzteilen Subjekt, Prädikat, Objekt, Attribut (Apposition) und adverbiale Bestimmung, unter den Wortklassen Nomen substantivum und adiectivum, Verbum, Adverbien, Präpositionen, Konjunktionen und Interjektionen zu verstehen sind. Wenn somit über das principium divisionis Einigung vorausgesetzt werden darf, so bleibt natürlich im Einzelnen Vieles kontrovers. Reinhardt macht 3 Hauptteile: die Teile des Satzes, die Arten des einfachen Satzes, der zusammengesetzte Satz. Natürlicher erscheint die Dichotomie: der einfache Satz und der zusammengesetzte Satz (als Unterteile des ersten Teils: die Teile des einfachen Satzes und die Arten des einf. S.), wie sie in der bereits erwähnten Grammatik von Theodor Vogel vorliegt. Dieser macht am radikalsten mit der Disposition nach Satzteilen auch im Einzelnen Ernst, indem er unbedenklich die Kasuslehre zerreißt, um die Anordnung nach den Kategorieen „Objekt“ und „adverbiale Bestimmung“ durchführen zu können. Er findet damit Beifall bei Ernst Herforth (Zum lateinischen Anfangsunterricht in Reformschulen, Beilage zum Jahresbericht des Realgymnasiums in Gera, Ostern 1905, S. 13), der ein solches Verfahren ausdrücklich verlangt und vielmehr die Behandlung nach den einzelnen Kasus „mechanisch“ nennt, „wodurch Zusammengehöriges zerrissen und sehr Verschiedenartiges zusammengewürfelt werden muß.“ Aber bei dem Verfahren Vogels wird eine Zerreißung des Zusammengehörigen ebensowenig vermieden. Er ist beispielsweise genötigt, das Genetiv-Objekt nach Partizipien und Adjektiven (als ob bei plenus, compos, particeps ein Objekt denkbar wäre) vom Genetivus obiectivus, das „Genetiv-Objekt“ nach den Verben des Anklagens (auch diese Auffassung ist nicht zutreffend) vom Genetivus explicativus durch etwa 30 Paragraphen, den Ablativus modi vom Abl. qualitatis durch etwa 18 Paragraphen zu trennen, und er bleibt sich außerdem nicht konsequent; denn er müßte auch den prädikativen Gebrauch der Kasus unter eine einheitliche Rubrik bringen, was nicht geschieht. Den doppelten Akkusativ bei „machen, ernennen“ usw. und den doppelten Dativ, die sich nun einmal nicht auseinanderreißen lassen, stellt er notgedrungen unter die Rubriken „Akkusativ-Objekt“ und „Dativ-Objekt“. Also auch er ist zu Kompromissen gezwungen, und daß der Stoff in seine Disposition nicht restlos aufgeht, bekennt er selbst dadurch, daß er die Behandlung von Gerundivum und Gerundium in einem „Anhang“ unterbringt. Es ist eben nicht zu leugnen, daß es ohne Kompromisse bei der Disposition nach Satzteilen nicht abgeht[2]), und ich bin überzeugt, daß Reinhardt richtiger als Vogel gehandelt hat, wenn er die Kasuslehre im Großen und Ganzen unangetastet läßt, zumal doch im Wesentlichen der Akkusativ der Kasus des näheren, der Dativ der des entfernteren Objekts, der Genetiv der des Attributs und der Ablativ der Kasus der adverbialen Bestimmung ist. Im Übrigen scheint es nicht praktisch, die Teile des Satzes mit Reinhardt in 2 Hauptteile „Verbum finitum“ (2 Paragraphen) und „Satzbestimmungen“ (143 Paragraphen) zu gliedern, sondern die Disposition mit den zu Anfang der Satzlehre genannten Satzteilen (den Reinhardtschen „Satzbestimmungen“) wenigstens zu beginnen, also statt der Rubriken „Nominativ“ und „Verbum finitum“ vielmehr „Subjekt“ und „Prädikat“ einzuführen, vorausgesetzt, daß man sich entschließt, mit Hermann Paul an der Zweiteiligkeit des Satzes festzuhalten. Mit

---

[1]) Mit Machtsprüchen, in denen J. Weisweiler schwelgt („Keine lateinisch-griechische Parallelgrammatik!“ Progr. des Gymnasiums zu Münstereifel 1901), läßt sich die Frage nach einer für die verschiedenen Sprachen möglichst parallel laufenden Disposition der Satzlehre nicht abtun. Er prophezeit dem „System Reinhardts“, es werde verschwinden, wie seine Vorgänger verschwunden seien, und zwar hoffentlich rascher und vollständiger, weil es so ganz grund- und haltlos aufgebaut sei (S. 5); er tue dem lebendigen Sprachgeiste fort und fort unerträglichen Zwang an um des Systems willen; es sei ein Prokrustesbett, auf dem die lebendigen Sprachgebilde gelängt und gekürzt, geweitet und eingeengt, gewaltsam hin- und hergezerrt würden, ein Drahtgestell für das Kleid des Gedankens, eine häßliche, tote Maske, die für die verschiedensten Physiognomieen passen solle. „Nein, Syntax ist nicht Satzlehre!“ (S. 6). Sic volo, sic iubeo; sucht man nach den Gründen, so traut man seinen Augen kaum, wenn man den Namen von Ries, dem die ganze veränderte Auffassung der Syntax in erster Linie verdankt wird, der nicht nur Reinhardt beeinflußt, sondern auch Schmalz zur Änderung seiner Disposition, Delbrück zu ausführlicher Auseinandersetzung veranlaßt hat, überhaupt nicht erwähnt findet, geschweige daß eine Widerlegung seiner gegen die übliche Auffassung der Syntax als Lehre von den Redeteilen erhobenen Einwendungen versucht wäre. — Größtenteils berechtigt sind dagegen die Ausstellungen Weisweilers an Einzelheiten der Reinhardtschen Satzlehre (S. 11).

[2]) Auch Ries sagt ausdrücklich („Was ist Syntax?“ S. 137): „Wir sind weit entfernt, zu meinen, daß es möglich oder auch nur wünschenswert sei, die Anordnung und innere Einrichtung der Syntax bis in alle Einzelheiten genau im voraus festzulegen, gewissermaßen eine Musterdisposition aufzustellen, die nun ein für alle Mal innezuhalten wäre.“ Das gilt erst recht für die Schulgrammatik. Darum ist es unberechtigt, eine Anordnung, die sich aus zwingenden sachlichen Gründen auf Kompromisse einläßt, als „Flickwerk“ zu bezeichnen, wie es Ziemer (in Rethwisch' Jahresber. v. 1901, VI, 37) tut.

der Behandlung des Prädikats wird man die des Prädikativums verbinden, dann Attribut und Apposition anschließen und erst hierauf die Kongruenz erörtern. Aber auch noch an einem anderen Punkte ist auf die Disposition nach den Wortklassen zurückzugreifen, nämlich bei der Behandlung der nominalen Verbalformen. Reinhardt unterscheidet zwar Satzbestimmungen im Infinitiv (einschließl. A. c. i und N. c. i.) und solche im Gerundivum (Gerundium) und Supinum, schiebt aber dazwischen die Rubrik „Angeglichene Satzteile", — ein Begriff, der nach meiner Erfahrung selbst begabteren Schülern nie recht klar und geläufig wird —, die er in „angeglichene Attribute" und „der prädikative Gebrauch angeglichener Nomina und Participia" gliedert. Warum soll man statt dessen nicht, den beiden obengenannten Rubriken entsprechend, „Satzbestimmungen durch Participien" sagen und für das, was dabei für Substantiv und Adjektiv ausscheidet, die der Einteilung nach Satzteilen entsprechende Rubrik „Attribut und Apposition" schaffen?

Obwohl es streng genommen nur zwei Arten des einfachen Satzes gibt, Aussage- und Begehrungssätze, und die Fragesätze teils der einen, teils der anderen Gruppe entsprechen, wird man aus praktischen Gründen an der Dreiteilung „Aussage-, Begehrungs- und Fragesätze" festhalten. Vogel unterscheidet freilich noch einen „Möglichkeitssatz" und versteht darunter Sätze im Coniunctivus potentialis, irrealis und concessivus; aber es ist klar, daß die beiden erstgenannten Gruppen zu den Aussagesätzen, die dritte zu den Begehrungssätzen gehört; was er dann noch unter „Ausrufesatz" bringt, gehört unter den Akkusativ bezw. A. c. inf.

Es ist Reinhardt zuzugeben, daß es einer besonderen Modus- und Tempuslehre in einer überall vom Satz ausgehenden Schulgrammatik nicht bedarf (Vorrede zur 1. Aufl. der „Lat. Satzlehre" S. IV). Dennoch wird man einer zusammenhängenden Behandlung des Tempusgebrauchs im einfachen wie im zusammengesetzten Satz nicht entraten können, wie Reinhardt sie an zwei ziemlich weit von einander liegenden Stellen (§§ 147—153 und 178—182) gibt. Die Zerreißung empfindet man freilich unangenehm, wenigstens wenn man Plusquamperfekt und Fut. II für stets bezogen gebrauchte Tempora ansieht und an die Erörterung dieses Begriffs, der schon bei der Behandlung des einfachen Satzes zur Sprache kommen muß, die Behandlung der Tempora in Nebensätzen gleich anknüpfen möchte. Das läßt sich bequem bewerkstelligen, wenn man im systematischen Aufbau der Grammatik die Lehre vom einfachen Satze mit der Behandlung der Tempora des einfachen Satzes schließt und die Lehre vom zusammengesetzten Satze mit der Erörterung der Tempora der Nebensätze beginnt.

Die Nebensätze wird man, dem Gesamtprinzip entsprechend, nach den von ihnen vertretenen Satzteilen ordnen: Subjekt- und Objekt-, Adverbial- und Attributsätze. Reinhardt disponiert die erste Gruppe: „1. abhängig von verba sentendi et declarandi, 2. abhängig von Verben des Wollens, 3. eingeleitet durch quod;" zwecks genauerer Parallelisierung mit den einfachen Sätzen scheint es richtiger, statt nach der Abhängigkeit nach dem Inhalt einzuteilen und nacheinander diejenigen Subjekt- und Objektsätze zu besprechen, die Aussage-, Begehrungs- und Fragesätze sind. Zuzugeben ist, daß dadurch die Behandlung der Fragesätze in zwei Abschnitte getrennt wird; doch erscheint dieser Übelstand, dem weder Reinhardt noch Vogel entgangen sind, den durch das eben skizzierte Schema erwähnten Vorteilen gegenüber geringfügig und ist außerdem in gewissen Verschiedenheiten zwischen direkten und indirekten Fragesätzen (z. B. im Gebrauch von num und an, s. unten S. 12. 13) begründet.

Im Folgenden sollen nun nach den einzelnen Abschnitten der Satzlehre eine Reihe von Fällen erörtert werden, bei denen eine rationellere Behandlung als die vielfach übliche erfolgen zu können scheint.

Bei der Lehre vom Subjekt kommen in dieser Hinsicht zunächst die unpersönlichen Verben in Betracht. Aus dem ersten Lehrjahre sind eine Reihe davon dem Schüler geläufig. Man stellt drei verschiedenartige Beispiele zusammen wie pluit, pudet me, licet und nötigt ihn, über den Unterschied derselben nachzudenken. Er wird finden, daß das dritte Beispiel unvollständig ist und eines Infinitivs (A. c. i., Neutr. e. Pron.) bedarf; damit scheiden Impersonalia wie decet, licet, oportet als besondere Klasse aus. Es bleiben pluit und pudet, piget u. ä.; leicht wird eingesehen, daß diese Verben teils Naturvorgänge, teils Gemütsbewegungen bezeichnen. Wie kommt es nun, daß bei diesen Verben das Subjekt unbestimmt ist? Oder warum können sie, wie Vogel § 95 b sagt, „kein bestimmtes Subjekt angeben?" Reinhardt weist wenigstens bei den Verben der Naturvorgänge darauf hin, daß das Subjekt als unbekannt gelte. Aber auch bei den Verben des Affekts wird zu zeigen sein, daß man in dem richtigen Gefühl dafür, daß der Affekt vom Willen des Affizierten unabhängig sei, sich scheute, den Träger des Affekts zum Subjekt zu machen, daß vielmehr der Affekt selber als das Wirkende zu denken ist. Das läßt sich an der Gleichung paenitet me = poena tenet me (Pein ergreift mich) oder der deutschen Analogie „es nimmt mich Wunder = Verwunderung ergreift mich" dem reiferen Schüler sehr wohl klar machen. Anders liegt die Sache beim unpersönlichen Gebrauch der Passiva intransitiver Verben. Concurritur: was ist als Subjekt zu denken? Selbstverständlich die Soldaten; wenn sie nicht genannt werden, so geschieht es nur, weil zeitweilig von ihnen abgesehen werden soll, um die bloße Handlung als solche hervortreten zu lassen. Der Grund der Subjektlosigkeit ist hier also ein ähnlicher wie bei den Naturvorgängen; das Subjekt wird als selbstverständlich oder unwichtig oder auch als unbekannt fortgelassen.

Mit der Behandlung des Prädikats wird die Erläuterung und Befestigung des Begriffes „prädikativ“ unmittelbar verbunden. Die ausgezeichnet klare Definition Cauers (Grammatica militans [2] S. 13) „Wenn ein Nomen, ohne der Form nach Prädikat zu sein, doch der Sache nach den Teil des Satzes ausmacht, der die eigentliche Aussage enthält, so sagt man, es stehe prädikativ“ wird man dadurch befestigen, daß man in einer Reihe von Sätzen das prädikative Substantiv oder Adjektiv zum wirklichen Prädikat umwandeln läßt. Hüten wird man sich aber vor dem schillernden Begriff des „prädikativen Attributs,“ der am wenigsten in einer Satzlehre, die die Satzteile streng von einander sondert, eine Stelle haben kann. — Meistens pflegt man gleich im Anschluß an die Behandlung von Subjekt und Prädikat, und womöglich unter einer dieser beiden Rubriken oder auch unter beiden die Lehre von der Kongruenz zu bringen; da diese sich aber doch nicht nur auf diese beiden Satzteile erstreckt, scheint es geratener, die Behandlung von Attribut und Apposition voraufgehn zu lassen. Sie mit den Prädikativis unter die Rubrik „Angeglichene Satzteile“ zu vereinigen, wie es Reinhardt tut, empfiehlt sich weniger, nicht nur wegen des zu unbestimmten Terminus (auch das gewöhnliche nominale Prädikat ist doch ein „angeglichener“ Satzteil), sondern auch, weil die so wünschenswerte scharfe Sonderung der Satzteile dabei leidet. Reinhardt ist zweimal (§ 3b und § 130) genötigt zu sagen, es treten im Lateinischen häufig angeglichene Nomina und Partizipien scheinbar als attributive Bestimmung zu irgend einem Nomen des Satzes, während sie in Wirklichkeit zur Bestimmung des Prädikats dienen. Es scheint doch richtiger, auf jenen falschen Schein nicht erst noch ausdrücklich hinzuweisen.

Also nach der Besprechung von Subjekt, Prädikat, Attribut und Apposition folgt als gesondertes Kapitel die Lehre von der Kongruenz der Satzteile. Auch hier mag man von vornherein das *θαυμάζειν* über scheinbar selbstverständliche Dinge wecken. Wird der Schüler darauf geführt, die Sätze rosa p u l c h r a est und „die Rose ist s c h ö n“ mit einander zu vergleichen, so sieht er, daß die Kongruenz durchaus nichts selbstverständliches ist, und daß sich in den verschiedenen Sprachen die Neigung, alle in grammatischer Beziehung zu einander stehenden Satzteile auch in formale Übereinstimmung zu bringen, in verschiedener Stärke ausprägt. Bei zusammenfassenden Wiederholungen in den Oberklassen wird man ausdrücklich darauf hinweisen, daß manche Erscheinungen, die der Schüler an anderen Stellen der Grammatik zu finden gewohnt ist, wie mihi nomen est Gaio, Themistocli licuit otioso esse in Wahrheit unter die Erscheinungen der Kongruenz gehören, und man wird diese Betrachtung an der Hand Ziemers (Lat. Schulgrammatik § 170 Schluß und im Index unter „Ausgleichung“) zu einem zusammenfassenden Überblick über die große Ausdehnung dieser Neigung zu formaler Ausgleichung erweitern.

Was die Behandlung der Lehre vom Akkusativ angeht, so ist es irreführend, wenn man immer wieder behauptet findet, daß intransitive Verben durch Zusammensetzung mit circum, praeter, trans u. s. w. zu transitiven Verben würden; transitive Verben sind doch wohl solche, deren Handlung auf ein Objekt übergeht. Wenn zehn Menschen in einem Kreise stehn und einer in ihre Mitte tritt, so circumstant illi eum; ist etwa dadurch, daß eine bereits vorhandene Gruppe nunmehr genauer als ein Kreis mit einem Mittelpunkt bezeichnet wird, aus einem Intransitivum ein Transitivum geworden? Es ist weiter nichts geschehen, als daß die Bestimmung „im Kreis herum“ an das Verbum statt vor das Nomen getreten ist; der Akkusativ ist kein Objektsakkusativ, sondern er bezeichnet die Richtung. Wer die Präpositionen als ursprüngliche Adverbien erklärt und leugnet, daß sie einen Kasus regieren können, muß für diesen Fall die Konsequenzen daraus ziehn.

Den sog. Akkusativ des Inhalts, den adverbialen Akkusativ und den der Beziehung möglichst aus schon bekannten Erscheinungen abzuleiten und dadurch zum Verständnis zu bringen, ist wichtiger als den adverbialen Akkusativ von den übrigen auszusondern, weil er einen anderen Satzteil darstellt. Man wird am besten mit dem Inhaltsakkusativ beginnen und bevor man zur sog. figura etymologica übergeht, die Verwendung der Neutra von Pronomina und Adjektiva bei intransitiven Verben besprechen, indem man an das schon bekannte id te rogo den Gebrauch von illud ei persuasit u. ä. anknüpft; während hier der Charakter des Neutrums als direktes Objekt durch die Übersetzung „dies redete er ihm ein“ noch gezeigt werden kann, ist das bei hoc eum monuit nicht mehr möglich; dafür wird erkannt, daß das Neutrum den Inhalt des Ermahnens, Überredens u. s. w. i m a l l g e m e i n e n angibt; soll er noch besonders bestimmt werden, so kann das durch ein zum Verbum tretendes, ihm inhaltlich entsprechendes (also stamm- und sinnverwandtes) Nomen m i t A t t r i b u t geschehn. Den Ausdruck „inneres Objekt“ vermeidet man am besten ganz; warum soll das illud in illud ei persuasit innerlicher sein als in illud eum docuit? — Aus dem besprochenen Gebrauch der Neutra wird der adverbiale Gebrauch unmittelbar abgeleitet: hoc eum monuit und multum eum monuit. — Dagegen ist der Akkusativ der Beziehung nicht mit dem des Inhalts zusammenzustellen, schon um den für die Schüler so nahe liegenden Verwechslungen vorzubeugen, sondern davon getrennt unmittelbar aus dem transitiven Gebrauch des entsprechenden Verbums abzuleiten, die im Passiv (besonders im Verbaladjektiv, worüber unten) noch wirksam ist (s. Cauer, Gramm. mil. [2] S. 85 ff.); gesondert davon zu halten sind natürlich die Fälle, wo unter griechischem Einfluß der Akkusativ zu Adjektiven tritt.

Bei der Besprechung des Dativobjekts neben Kompositis mit den Präpositionen ad, ante u. s. w. wird man auf den Unterschied von den Kompositis mit circum u. s. w. und dem Akkusativ verweisen; hier ist die Präposition noch selbständig und kann beliebig zum Substantiv und zum Verbum treten, dort ist sie bereits, zumal in der übertragenen Bedeutung, mit dem Verbum zu einem einheitlichen Begriff verwachsen. Überhaupt wird man beim Dativ öfter noch als es wohl gewöhnlich geschieht auf den Akkusativ Rücksicht nehmen, und wie man dort den transitiven Gebrauch von iuvare, sequi u. s. w. durch entsprechende deutsche Übersetzungsweisen neben der intransitiven (unterstützen neben helfen, verfolgen neben folgen) erläutert hatte, so nun umgekehrt Transitiva und Intransitiva zusammenstellen, die einem und demselben deutschen Verbum entsprechen, wie iuvare, adiuvare aliquem, subvenire, auxiliari, succurrere alicui jemandem helfen; sequi aliquem, succedere alicui jemandem folgen u. ä. Überflüssig ist es natürlich, für den Dativ bei Adjektiven wie nützlich, passend, angenehm u. s. w. noch eine besondere Regel zu geben, wie sie sich sowohl bei Reinhardt wie bei Vogel findet; es genügt die Erinnerung, daß der Dativ zu den Verben nützen, schaden und den entsprechenden Adjektiven tritt.

Daß der Genetiv bei Zahl- und Quantitätsangaben vom Genetivus partitivus zu unterscheiden ist, ist in der Reinhardtschen Satzlehre richtig hervorgehoben (§§ 51 u. 52), während z. B. bei Vogel § 147 multitudo hominum als partitiver Genetiv bezeichnet wird; die Erkennung des Unterschiedes ist für den Schüler eine vorzügliche Denkübung. Dieser Genetiv aber kann nicht vom Genetivus qualitatis getrennt werden, wie Beispiele wie magna copia navium longarum und classis mille navium longarum zeigen; man sollte daher vielmehr vom Genetivus qualitatis et quantitatis reden. Aus dem Genetivus qualitatis ist noch der Genetivus pretii abzuleiten, etwa an den Beispielen homo non nauci und non nauci esse; beachtenswert ist übrigens der Vorschlag Wölfflins (Arch. f. lat. Lex. IX. S. 102), die Unterscheidung zwischen Genetivus und Ablativus pretii dadurch zu verschärfen, daß man vom Genetiv des W e r t e s, aber vom Ablativ des P r e i s e s spricht. Daß andererseits der Genetiv bei den Verben der gerichtlichen Handlung als Gen. explicativus zu einem als selbstverständlich ausgelassenen crimine (iudicio, lege) zu fassen ist, ist oft gesagt worden; gleichwohl erscheint er noch bei Vogel § 116 als Objekt. — Weil der Genetiv bei den Adiectivis relativis durchaus nicht einheitlichen Ursprungs ist, wird man ihn erst behandeln, nachdem die verschiedenen Kategorieen des attributiven Genetivs besprochen sind, und nun den Schülern die Frage vorlegen, in welche der ihnen bekannten Gruppen die einzelnen Genetive gehören; werden sie angeleitet, auf den im Adjektiv enthaltenen nominalen Begriff zurückzugehn, so finden sie bald, daß der Genetiv bei particeps partitiv, bei compos possessiv, bei plenus ein Quantitätsgenetiv, bei cupidus, peritus, memor ein Genetivus obiectivus ist. Aus amici memorem esse bezw. amici memoria mag man dann amici meminisse unmittelbar ableiten, wie man auch poenitet me facti durch poena facti tenet me verdeutlichen kann, sodaß der Objektsgenetiv aus dem abnominalen Genetiv abgeleitet wird; auch hier darf die Scheidung nach den Satzteilen keine äußerlich mechanische werden. — Was schließlich die Behandlung von interest angeht, so kann das ältere, wenngleich seltenere refert schon deswegen nicht unerwähnt bleiben, weil nur aus ihm sich das zu interest tretende mea, tua u. s. w. erklärt. Natürlich muß die Konstruktion von refert der von interest v o r a n g e s t e l l t werden; das ist wichtiger, als den Schüler mit der Tatsache zu behelligen, daß bei refert nur das Possessivpronomen stehe, was nicht einmal richtig ist (Sall. Jug. 111, i quod illorum magis quam sua retulisse videretur.) Wenn Cauer meint, man solle interest nicht in Quarta oder Untertertia durchnehmen, wohin es in dem zufälligen Zusammenhang der Kasuslehre geraten sei (Gramm. mil. [2] S. 88), so liegt die Gefahr verfrühter Behandlung an Reformanstalten nicht vor.

Auch die verschiedenen Ablative, deren man wohl am besten 7 annimmt (1. separativus, 2. respectus (besser als limitationis), 3. instrumenti, 4. mensurae, 5. causae, 6. modi, 7. qualitatis) sind, soweit sie nicht eben auf verschiedene Kasus des Indogermanischen zurückgehn, möglichst aus einander abzuleiten. Der Abl. separativus antwortet auf die Frage: von wo aus? woher? Mit woher? wird auch nach Eltern und Stand, nach der Abstammung gefragt: Abl. originis. Von wo aus (gesehen, beurteilt)? fragt der Lateiner, wenn er nach der Sache oder Person sucht, von der aus er den höheren oder niederen Grad einer andern Sache oder Person bestimmen will: Abl. comparativus. Daß es richtiger ist, den Abl. compar. separativ, als ihn als Abl. respectus zu fassen, zeigt schon die Analogie des Griechischen und ist von Ziemer (Vergleichende Syntax der indogermanischen Komparation, Berlin 1884 S. 64 ff. und 103 ff.) überzeugend nachgewiesen. Freilich ist der Abl. respectus dem separativus nahe verwandt, wie die Ähnlichkeit der Fragen „von wo aus beurteilt?“ und „inbezug worauf?“ zeigt. — Vom Schüler am leichtesten verwechselt werden wohl die Ablativi instrumenti und causae. Daher empfiehlt es sich, diese beiden Ablative ganz getrennt von einander zu behandeln. Als Abl. instr. ist nicht nur der Ablativ bei utor fruor usw., sondern auch der bei opus est (den Reinhardt § 76 als limitatirus faßt) nach Analogie von usus est zu erklären (s. Schmalz, Lat. Syntax [3] (München 1900) § 90 Anm. 4). Endlich ist der Ablativus qualitatis unschwer aus dem Abl. modi abzuleiten: aus der Art und Weise meines Handelns kann leicht eine dauernde Gewohnheit oder Eigenschaft von mir werden, vgl. bono animo aggredi und bono animo esse.

Wenngleich der absolute Ablativ zunächst nur ein Satzteil und ein erweiterter Ablativ ist, so folgt daraus für die Schulgrammatik durchaus nicht die Nötigung, ihn nun auch im Anschluß an den Ablativ zu behandeln; weshalb er besser mit dem participium coniunctum zusammengestellt wird, wird unten begründet werden. Die Orts- und Zeitbestimmungen wird man lieber nach alter Weise gesondert behandeln, als eine nachträgliche Zusammenstellung mit lauter an sich schon lästigen Verweisungen geben. Man versäume nicht, den Schüler selber finden zu lassen, warum die kleinen Inseln anders behandelt werden als die großen: jene werden als erweiterte Städte, diese als Länder aufgefaßt.

Daß die Behandlung der Satzbestimmungen durch nominale Verbalformen zusammenhängend geschehen muß, ist schon gesagt worden; begonnen wird naturgemäß mit dem Infinitiv. Mit Recht sagt Waldeck (Prakt. Anl. S. 191), daß es zwecklos ist, ihn als ursprünglichen Dativ eines Verbalsubstantivs zu erklären. Wiewohl zuzugeben ist, daß eine Scheidung des Infinitivs nach Objekt und Subjekt wissenschaftlich unberechtigt ist, so kann sie didaktisch doch nicht aufgegeben werden, weniger, um dem Schema der Disposition nach Satzteilen auch hier Genüge zu tun, als deshalb, weil sie aus der Tatsache hervorgeht, daß der Infinitiv als indeklinables Substantiv nur Nominativ oder Akkusativ sein kann und weil der Kasus des zum Infinitiv hinzutretenden Prädikatsnomens beim Objektsinfinitiv ein andrer ist als beim Subjektsinfinitiv. Hier liegt einmal ein Fall vor, wo auch beim reiferen Schüler die rechte Sicherheit zunächst durch eine mehr äußerlich-mechanische Aneignung erreicht wird. Bei zusammenfassenden Wiederholungen in Prima mag versucht werden, den eigentlichen Grund der Verschiedenheit aufzuzeigen, wie es Ziemer in seiner Grammatik § 250 getan hat; ein irrationaler Rest wird immer nachbleiben; denn was will man antworten, wenn der Schüler auf die Belehrung „der Akkusativ ist ursprünlich das Nomen ohne weitere Bestimmung oder Bezeichnung" nach dem Grunde dafür fragt? — Teilt man den Infinitiv nach den Satzteilen, so muß für den A. c. i. dasselbe geschehen. Diese Konstruktion dem Obertertianer oder Untersekundaner wenigstens für den Teil der Verben zu erklären, von dem sie ihren Ausgang genommen hat, wird man nicht gleich deshalb unterlassen, weil man mit Cauer überzeugt ist, daß man in diesem Falle wenigstens mit zehnjährigen Jungen nicht in wenigen Stunden hinter einer vielhundertjährigen Entwicklung hinterherspringen könne (Gramm. mil. ³ S. 40); natürlich wird man von Fällen ausgehen, wo der A. c. i. deutlich doppelter Objektsakkusativ ist. Den A. c. i. bei den Verben des Affekts auszusondern (s. Dittmar, Neue Jahrb. VIII (1901) S. 264 ff.) und ihn mit Hinweis auf den Akkusativ des Ausrufs zu erläutern, hat garkeine Schwierigkeiten.

Bei der Besprechung der Konstruktionen des Gerundiums und Gerundivums wird an dem Punkte, wo es sich um die Wahl der Gerundivkonstruktion statt der des Gerundiums handelt, oft noch zu dogmatisch verfahren. Auch Reinhardt lehrt (§ 138): „Jedoch ist die Verbindung eines Akkusativobjekts mit einem Gerundium selten. Gewöhnlich tritt dann an Stelle der aktiven Konstruktion des Gerundiums die passive des Gerundivums." Warum denn? Man halte die Schüler an, die Wendungen spes capiendi urbem und spes capiendae urbis wörtlich zu übersetzen und miteinander zu vergleichen; er findet, daß der Lateiner lieber sagt: „die Hoffnung auf die Stadt," als „die Hoffnung auf die Einnahme." Er merkt also, daß die Sprache sofort auf den konkreteren Begriff hindrängt und hat an dieser kleinen sprachlichen Erscheinung ein Beispiel für den aufs Praktische und Reale gerichteten Sinn des Römervolks.[1])

Auch manche Eigentümlichkeiten im Gebrauch der Partizipien lassen sich durch Zurückgehen auf ihre Gründe zu besserem Verständnis bringen. „Das Participium præsentis bezeichnet die Gleichzeitigkeit, das Partic. perfecti die Vorzeitigkeit ... im Verhältnis zum Verbum finitum; einige Participia perfecti, namentlich von Deponentien und Semideponentien, werden jedoch nicht selten zur Bezeichnung der Gleichzeitigkeit verwandt" (Reinhardt § 133 Anm. 2). Weswegen? Doch nicht, weil es von den Deponentien ein Participium præsentis nicht gibt. Andererseits erfährt der Schüler, daß dasselbe Part. Perf. der Deponentien auch passive Bedeutung hat (comitatus, expertus); ist etwa hierfür die Armut sprachlicher Formen die Ursache? Und endlich hat das Part. Perf. Pass. in Beispielen wie cautus, cenatus, coniuratus, tacitus aktive Bedeutung. Diese dreifache Erscheinung muß man doch aus dem einen Grunde herleiten, daß das Part. Perf. Pass. ursprünglich ein zeitstufenloses Verbaladjektiv ist. Dadurch wird auch der sog. Akkusativ der Beziehung bei passivem Partizipium (longum indutae vestem) und der Gebrauch des Part. Perf. im Ablativus absolutus bei vorliegender Gleichzeitigkeit (decem dies consumit ne nocturnis quidem temporibus ad laborem militum intermissis) verständlich. — Wer mit dem methodischen Grundsatz einverstanden ist, daß in der lat. Satzlehre zwar nicht vom Deutschen auszugehn, wohl aber auf das Deutsche die weitestgehende Rücksicht zu nehmen ist, wird zugeben, daß es zweckentsprechend ist, Participium coniunctum und Ablativus absolutus zusammen zu behandeln und den letzteren nicht an den Ablativ anzuschließen, wohin er seinem Ursprung nach gehört. Denn die für die Übersetzung aus

[1]) Daß Vogel in § 218 die Sache umdreht und lehrt „das Gerundium mit folgendem Akkusativobjekt tritt in einzelnen Fällen für die Konstruktion des Gerundivums ein," sei als Kuriosum erwähnt.

dem Deutschen bestimmte Regel: „Kommt das Subjekt des Nebensatzes im Hauptsatze in irgend einer Form wieder vor, so nimmt man das Participium coniunctum, kommt es dagegen nicht wieder vor, den Ablativus absolutus“ ist unentbehrlich; nur erfordert es die wissenschaftliche Genauigkeit hinzuzufügen, daß die Fälle, in denen das (logische) Subjekt des Abl. abs. im Hauptsatze doch wieder vorkommt, im Lateinischen durchaus nicht selten sind: Turribus autem excitatis tamen has altitudo puppium ex barbaris navibus superabat; interfecto Indutiomaro ad eius propinquos a Treveris imperium defertur. Weshalb diese Konstruktion gewählt ist, wird erst klar, wenn man sie mit der des Part. coni. vergleicht: Turres excitatas tamen altitudo puppium ex barbaris navibus superabat und Imperium a Treveris ad propinquos Indutiomari interfecti defertur würde die vom Schriftsteller beabsichtigte Loslösung der durchs Partizip bezeichneten Handlung von der Haupthandlung unmöglich machen. Er will ja gerade sagen: es wurden Türme errichtet, aber das half nichts, denn u. s. w.; Indutiomarus war nun zwar getötet, aber die von ihm angefachte Bewegung ging weiter; denn nun erhielten seine Verwandten die Herrschaft. Wo umgekehrt eine solche Loslösung nicht beabsichtigt und der Abl. absol. eigentlich nur ein Notbehelf für das fehlende zu konjungierende Part. Perf. Act. ist, setzt Cäsar gern das Subjekt des Hauptsatzes zwischen Ablativ und Partizipium; Hac re statim Cæsar per speculatores cognita exercitum castris continuit (vergl. Wölfflin, der Gebrauch des Ablativus absolutus, Arch. f. lat. Lex. XIII (1904) S. 274 und die dort angegebene Literatur). Auch die letzten beiden Beobachtungen also rechtfertigen eine gemeinsame Behandlung beider Konstruktionen. Das erste Supinum endlich wird man mit dem Akkusativ der Richtung in unmittelbare Parallele setzen: domum mittere und pabulatum mittere; daß aber das zweite Supinum, ehe man es als Abl. respectus ansah, ein Dativ war, das zu wissen hilft dem Schüler so wenig, wie wenn er die entsprechende Belehrung über den Infinitiv erhält.

Während oben Reinhardt gegenüber ausgeführt wurde, daß es immerhin wünschenswert sei, die Behandlung der Tempora nicht zu zerreißen, wird man dem, was er über den Wegfall einer selbständigen Moduslehre sagt, durchaus beistimmen: „der Modus richtet sich doch überall nach der Art der Aussage: die Erwägung, ob ein Satz ein reales, ein potentiales oder irreales Urteil enthält, ob er ein Behauptungs- oder Begehrungssatz ist, bestimmt den Modus (Vorrede zur 1. Aufl. S. IV).“ Die sog. Moduslehre entfällt also im Wesentlichen auf den zweiten Unterteil des ersten Hauptteils: die Arten des einfachen Satzes. Denn während für die rein wissenschaftliche Behandlung Tempora und Modi nicht von einander losgelöst werden können, muß die Schulgrammatik, um bei den Schülern keine Verwirrung aufkommen zu lassen, beides möglichst getrennt halten.

Bei der Besprechung von Aussagesätzen im Modus realis erfordert die Rücksicht auf das Deutsche, daß Fälle wie possum „ich könnte“, melius est „es wäre besser“ zur Sprache kommen. Hier scheint mir die in der dritten Auflage der Reinhardtschen Satzlehre (§ 155) gegebene Erklärung doch nicht nur zu umständlich, sondern auch nicht unanfechtbar. „Wenn ein Infinitiv, der von einem Ausdruck des Könnens oder Müssens abhängt, als irreal zu denken ist, so bezeichnet der Deutsche die Irrealität, die er am Infinitiv nicht bezeichnen kann, am Ausdruck des Könnens oder Müssens; der Lateiner verzichtet darauf, sie zu bezeichnen.“ Also, muß der Schüler schließen, ist der Konjunktiv im Deutschen überflüssig; „ich müßte ihn besuchen“ ist genau dasselbe wie „ich muß ihn besuchen“. Wirklich? Ergänzt nicht jeder Hörer im ersten Falle sofort einen irrealen Bedingungssatz wie „wenn ich seiner Einladung zu folgen Lust hätte“, während er im zweiten Falle zunächst nur eine bestimmte, unzweideutige Aussage vernimmt? Es wird also genügen, den Unterschied zwischen beiden Aussageweisen mit den Prädikaten „bedingt“ und „bestimmt“ zu formulieren und darin, daß der Lateiner auf jene Ausdrucksweise verzichtet, einen Beleg für die Neigung der Sprache zu unzweideutiger, entschlossener Willenskundgebung zu erblicken. — Was den Coniunctivus potentialis und irrealis angeht, so ist es notwendig, im Anschluß an die Darlegungen Cauers, Gramm. mil. ³ S. 110 f. auf das Verhältnis zwischen Potentialis der Vergangenheit und Irrealis der Gegenwart einzugehen und zu zeigen, daß der Coni. Imp., ursprünglich der Modus für die Potentialität der Vergangenheit, zum modus irrealis der Gegenwart wurde, weil das, was in der Vergangenheit noch möglich war, als in der Gegenwart nicht mehr möglich gefaßt ward. Da in der dubitativen Frage diese Verschiebung nicht möglich war, behielt hier der Coni. Imp. die Fähigkeit, die Vergangenheit zu bezeichnen.

Die drei Konjunktive der Begehrungssätze sind der adhortativus, der concessivus und der optativus. Wenn sich auch der Unterricht nicht auf die Herleitung der verschiedenen Bedeutungen des Konjunktivs aus einer oder mehreren Wurzeln einlassen wird, so kann man doch den konzessiven Konjunktiv unschwer durch Herleitung aus dem adhortativus zum Verständnis bringen. In oderint, dum metuant ist das oderint zunächst eine Aufforderung, gleichsam eine Herausforderung: „Sie sollen mich nur hassen!“[1])

[1]) In der 3. Auflage der Reinhardtschen Satzlehre ist diese Herleitung gegeben, während in der zweiten der konzessive Konjunktiv an die Wunschsätze angeschlossen war. Bei Vogel (§ 155) erscheint er als Modus eines „Möglichkeitssatzes“ zwischen Coni. potentialis und irrealis!

Die Fragesätze auf die Begehrungssätze folgen zu lassen scheint richtiger als den umgekehrten Weg zu gehn, weil jene teils den Aussagesätzen, teils (die dubitativen) den Begehrungssätzen entsprechen, den Grund für die Negation non beim Dubitativus wird man nicht darin erblicken, daß Begriffsverneinung vorliegt (so Ziemer § 294), sondern daß sie nur in rhetorischen Fragen vorkommt, also der Negation der Aussagesätze entspricht. Bei der Doppelfrage sollte man nicht dekretieren: „Oder heißt in der Doppelfrage stets an." Es wäre doch zu wünschen, das wenigstens ein oder zwei Schüler in der Klasse sich verwundert fragten: Warum nicht aut? Der Grund ist der, daß an nicht von vornherein disjunktiven Sinn hatte, sondern auf etwas Vorausgesetztes in verschiedener Weise bezogen werden konnte (vgl. Schmalz, Lat. Syntax [3] § 197). Wenn dies auch dem Schüler nicht voll zur Klarheit kommen kann, so sollte man ihn mindestens nicht zu der mechanischen Gleichsetzung an = oder verführen. — Viel Mühe kostet es bekanntlich zu erklären, weshalb die mit an eingeleiteten Fragesätze sowohl negierenden wie affirmativen Sinn haben können; selbst Ziemer (§ 322) hat auf einen Erklärungsversuch verzichtet. Reinhardts Erklärung (§ 180 Anm.) ist überaus kompliziert und wohl höchstens für Primaner faßlich. Sollte es nicht ausreichen zu sagen, daß dem Redenden ein doppelter Gedanke vorschwebt, indem er entweder auf das Vorangegangene oder auf das Kommende Rücksicht nimmt? Daß er also nach voraufgegangener Behauptung denkt: „Ist es nicht so, wie ich eben gesagt habe", nach voraufgegangener Frage: „Ist es etwa anders als ich jetzt sagen werde?" Natürlich darf gerade hierbei das Urteil des Schülers nicht durch die Gleichung an = oder voreingenommen sein.

Wie für die Lehre von den Tempora auch bei der Zweiteilung der Satzlehre nach einfachem und zusammengesetztem Satz der Zusammenhang gewahrt bleiben kann, ist oben gezeigt worden. Bei den Tempora des einfachen Satzes liegt das Hauptgewicht auf dem Unterschied zwischen Perfekt und Imperfekt, auf den der Schüler der Reformanstalten schon durch das Französische vorbereitet ist. Im Wesentlichen wird man hier den Spuren Waldecks folgen (Prakt. Anleitung S. 204 ff). Vor allem scheint mir notwendig, mit ihm drei Arten des Perfekts anzunehmen. Das fecimus in dem Beispiel Erat aeger in praesidio relictus P. Sextius Baculus, cuius mentionem superioribus proeliis fecimus ist doch weder ein präsentisches noch ein historisches Perfekt. Waldeck nennt es das „urteilende" Perfekt; ich möchte, da doch nicht immer ein Urteil vorliegt, dafür den Terminus „konstatierendes Perfekt" vorschlagen. [1]) Außerordentlich wichtig ist es zu betonen, daß nur das Perf. praesens und das konstatierende Perfekt dem deutschen Perfekt, das Perf. historicum dagegen dem deutschen Imperfekt entspricht. Was das lateinische Imperfectum angeht, so scheint mir der in der Zeitschrift für österreichische Gymnasien von 1901 erbrachte Nachweis von Skutsch, daß scribebam gleichs scribens fam (= eram) sei, auch für die Schule fruchtbar zu sein; es geht daraus ohne weiteres hervor, daß das lateinische Imperfektum eine noch nicht abgeschlossene Handlung in der Vergangenheit bezeichnet; daraus lassen sich die verschiedenen Verwendungsweisen sämtlich ableiten, auch das imperf. conatus: eine nicht abgeschlossene Handlung hat oft nicht abgeschlossen werden können, ist also nur ein Versuch geblieben. Eine wichtige Vorbereitung für die Behandlung der Tempora der Nebensätze ist es, wenn mit Haase das Plusquamperfektum und das Fut. II von vornherein als bezogene Tempora gefaßt werden und wenn gezeigt wird, daß beide stets einer andern (oftmals nicht genannten) Handlung der Vergangenheit bezw. Zukunft voraufgehn; wenn dann die „Vorzeitigkeit" in indikativischen Nebensätzen zur Besprechung kommt, bleibt nur noch zu zeigen übrig, daß die Vorzeitigkeit zur Gegenwart durchs Perfekt bezeichnet wird. Für die Schüler ist es eine ganz vorzügliche Denkübung, in solchen Fällen, wo die Beziehung des Plusqu. oder des Fut. II nicht genannt ist, diese finden zu lassen. Belgae, quam tertiam esse Galliae partem dixeramus; warum nicht diximus? Bei der Landung in Britannien ruft der ins Wasser springende aquilifer: ego certe meum officium praestitero, warum nicht praestabo? Weil er nicht von der Gegenwart aus rechnet, sondern welche Zeit ins Auge faßt? — Wenn man nun bei den in Betracht kommenden indikativischen Nebensätzen hieran anknüpft, hinzufügt, daß zur Bezeichnung einer Handlung, die einer gegenwärtigen Handlung voraufgeht, das Perfekt dient und darauf hinweist, daß das Lateinische in der Bezeichnung des Zeitverhältnisses genauer als das Deutsche ist, so kann man des Terminus „Vorzeitigkeit" ganz entraten. Erfahrungsgemäß macht dieser dem Schüler stets viel Schwierigkeit, die freilich noch erhöht wird, wenn der unselige Begriff der „Nachzeitigkeit" hinzukommt, über dessen Zulässigkeit sich die Grammatiken nicht einmal einig sind. Das Wort „Gleichzeitigkeit" ist auch im gewöhnlichen Sprachgebrauch gebräuchlich und ohne weiteres verständlich; die beiden andern Ausdrücke sind Kunstausdrücke, und zwar recht überflüssige. Oder ist es wirklich so sehr viel umständlicher, wenn man statt des Satzes „die Handlung des Nebensatzes ist vorzeitig" sagt „sie geht der des Hauptsatzes vorauf?"

Die Besprechung der Consecutio erfordert, daß man den wichtigen Begriff des innerlich abhängigen Satzes vorher zur Klarheit bringt. Hier wird sich eine bessere Erklärung und Einteilung als sie Cauer Gramm.

---

[1]) Die 2. Auflage von Reinhardts Satzlehre unterscheidet nur zwei, die 3. drei Perfekta. Aber der Terminus „absolutes Perfectum praeteritum" für das „urteilende" Perfekt Waldecks ist sehr kompliziert.

mil. ² S. 133 f. gibt, schwerlich finden lassen. Im Übrigen muß es gerade bei der Besprechung der Consecutio erlaubt sein, zunächst in großen und groben Strichen zu malen; die korrekte Feinheit eingehender Regeln über ihren Geltungsbereich würde nur verwirren. Nur das eine muß mit Rücksicht auf die Lektüre wenigstens anmerkungsweise hervorgehoben werden, daß der Schriftsteller (nicht der extemporalienschreibende Schüler) den Zwang der Consecutio überall durchbrechen kann, wenn er von seinem Standpunkte aus urteilen will. Auch in der oratio obliqua unterläßt es Caesar nicht selten, die Tempora sich nach dem (Nebentempus) des regierenden Satzes „wie auf Kommando" richten zu lassen; öfter wählt er die Konjunktive der Haupttempora; z. B. bell. Gall. I., 31, 8, 12 ff.; das hat dann denselben Grund, wie wenn er das Praes. hist. dem Perfekt vorzieht. Auch über den sog. Ersatz des Coni. Futuri brauchen keine eingehenden Regeln aufgestellt zu werden, am wenigsten die, daß der Conj. Fut. da ersetzt werde, wo es an sich klar ist, daß die Handlung des Nebensatzes in der Zukunft liegt, also in allen abhängigen Begehrungssätzen. Schwerlich wird ein Schüler auf den Gedanken kommen, daß man sagen könne opto, ut venturus sis. Was aber timere angeht, so genügt ein Hinweis darauf, daß wir im Deutschen nach „fürchten" bisweilen überflüssigerweise das Futurum setzen. Im Übrigen reicht es hin zu sagen, daß in den Fällen, wo eine Umschreibung des Futurums unmöglich ist, die aus der Hauptregel bekannten Konjunktive der Gleichzeitigkeit (fürs I. Fut., evt. mit mox, brevi) und der Vorzeitigkeit (fürs Fut. II.) verwendet werden, und zwar stets, wenn der regierende Satz im Futurum steht. Dann bedarf es keiner umständlichen Regel für die or. obl., wie sie Reinhardt in der 2. Auflage in § 193 noch neben § 181c zu geben genötigt war. Im Anschluß an die Consecutio ist auch die Ausgleichung des Tempus in Konsekutiv- und bedingten Komparativsätzen und die Modusangleichung zu besprechen; das ist einfacher, als sie unter den betr. einzelnen Gruppen der Adverbialsätze zu bringen.

Schon oben wurde hervorgehoben, daß eine Einteilung der Subjekt- und Objektsätze nach dem Inhalt praktischer sei und durch die parallelgehende Einteilung der einfachen Sätze zu größerer Klarheit führe, als die Einteilung nach den Verben oder Konjunktionen, die ihnen voraufgehn. Dann sind unter den abhängigen Aussagesätzen (nach einem Hinweis auf den A. c. i.) nur die mit quod eingeleiteten Sätze zu behandeln. Hier wird die kleine Inkonsequenz erlaubt sein, auch solche Beispiele zu bringen, in denen der quod-Satz weder Subjekt noch Objekt vertritt (die „Instrumentalsätze" Vogels [§ 201]), und die bei Reinhardt, wie es scheint, ganz fehlen. Denn Fälle wie nostris magno incommodo erat, quod alii hostes integris viribus succedebant und nostri hoc superabantur, quod alii hostes usw. sind doch inhaltlich nicht von einander verschieden. Bei der Unterscheidung von accidit ut und bene accidit quod empfiehlt es sich nicht, beide Fälle von vornherein zusammenzustellen; gar zu leicht wird sonst der Schüler zu der Meinung verführt, als werde das quod durch den beurteilenden Zusatz hervorgerufen. Man zeige vielmehr, indem man die Folgesätze nach den Verben des Geschehens zunächst ganz bei Seite läßt, daß oftmals die Tatsache, die der Quod-Satz enthält, durch ein Verbum des Machens oder Geschehens mit entsprechendem Adverb beurteilt wird: male accidit quod negotiis distentus sum heißt „die Tatsache, daß ich durch Geschäfte abgehalten bin, trifft sich übel," dafür kann man sagen: „es trifft sich übel, daß" usw. Dies kann man in die äußerliche Regel fassen „auf Verben des Machens und Geschehens mit beurteilendem Zusatz folgt quod;" solche Fassung ermöglicht dann eine später bei gegebener Gelegenheit vorzunehmende Vergleichung mit den Folgesätzen nach fit, accidit usw. ohne Zusatz.

Die Behandlung der Nebensätze nach dem Inhalt verhütet, daß Beispiele wie legati Hannibali nuntiant, ut exercitum ab Sagunto abducat und Romani ab Hannibale postulaverunt, ut exercitum ab Sagunto abducat auseinander gerissen werden, wie es bei der von Reinhardt gewählten Anordnung der Subjekt- und Objektsätze nach den Gruppen der Verben, von denen sie abhängig sind, unvermeidlich ist (vgl. § 189 u. 195). Man wird die abhängigen Begehrungssätze in der Weise behandeln, daß man zunächst die Hypotaxe aus der Parataxe entstehen läßt: Diviciacum rogat: finem orandi faciat; das zutretende ut ist Wunschpartikel. (Es noch weiter zurückzuleiten scheint überflüssig.) Dann werden die verschiedenen Verbgruppen, von denen Begehrungssätze abhängig sein können, durchgegangen (Verben des Aufforderns und Antreibens, des Sorgens, Bewirkens, Erlangens, des Fürchtens, des Hinderns und Widerstrebens, endlich solche der Meinungsäußerung überhaupt und entsprechende unpersönliche Ausdrücke). Zum Schluß mag die Durchkreuzung der abh. Begehrungssätze mit dem Objektsinfinitiv (u. A. c. i.) besprochen werden: hier wächst die Ergänzung aus dem Verbum heraus, das nach einem Ziel sucht; dort tritt der ursprünglich selbständige Satz von außen ans Verbum heran; beides kommt bei impero, postulo, hortor, concedo = erlaube vor. So spart man an dieser Stelle wenigstens die Verweisung auf andere Teile der Grammatik.

Daß bei dem skizzierten System der Satzlehre die Behandlung der indirekten Fragesätze von der der direkten getrennt wird, könnte als Nachteil erscheinen; immerhin wird dieser nicht bloß durch andre Vorteile des Gesamtsystems ausgeglichen, sondern es finden sich auch bei den Fragesätzen selbst zwei Punkte, die eine Trennung rechtfertigen: die verschiedene Behandlung von num und von an in der direkten und in der indirekten

Frage. Für an läßt sich hier leicht zeigen, daß bei der indirekten Frage der regierende Satz meist keinen selbständigen Inhalt hat, daß also die Gedanken des Fragenden sich von vornherein auf das Kommende richten; es liegt also der zweite Fall der mit an eingeleiteten einfachen Fragen vor (s. S. 11).

Ein entschiedener Vorteil der Behandlung der Nebensätze nach ihrem Inhalt ist der, daß nunmehr über die oratio obliqua irgend welche neuen Regeln nicht zu lernen sind, sondern daß diese sich aus dem bisherigen von selbst ergeben. Um der Psychologie gegenüber der starren Logik zu ihrem Rechte zu verhelfen, kann darauf hingewiesen werden, daß nicht nur die Straffheit der Consecutio bisweilen durchbrochen wird (oben S. 12), sondern auch die Regel über den Gebrauch der Pronomina. Jeder Schüler, der die große Rede Cäsars an die Truppen in Vesontio liest, sollte doch darauf aufmerksam werden, daß hier mehrfach in der indirekten Rede das Pronomen der 1. Person steht: factum eius hostis periculum patrum nostrorum memoria: factum etiam nuper in Italia servili tumultu, quos tamen aliquid usus ac disciplina, quam a nobis accepissent, sublevarent; versucht er die Pronomina nach der ihm geläufigen allgemeinen Regel umzuformen, so wir der bald den Grund erkennen, weshalb Cäsar die erste Person wählte. —

An der althergebrachten Einteilung der Adverbialsätze in 7 Gruppen: Final-, Konsekutiv-, Temporal-, Kausal-, Kondizional-, Konzessiv- und Komparativsätze sollte man in der Schulgrammatik nicht ohne Not rütteln. Korrekter ist gewiß die Einteilung in Lokal-, Temporal- und Modalsätze, von denen die letzteren in die entsprechenden Unterabteilungen zerfallen; aber über die Lokalsätze ist (trotz Vogel § 194) in der Schulgrammatik nichts zu sagen, und so wird es erlaubt sein, die Temporalsätze den übrigen sechs beizuordnen. Bei Vogel findet man außerdem noch Instrumentalsätze (§ 201); sie gehören nach unsrer Disposition unter die mit quod eingeleiteten abhängigen Aussagesätze. — Die Finalsätze behandelt man passend zuerst, weil man sie an die abhängigen Begehrungssätze anknüpfen muß; doch dürfen sie nicht einfach als Begehrungssätze bezeichnet werden, sondern der Unterschied muß nach Cauer Gramm. mil. [2] S. 126 deutlich gemacht werden. Zu den Finalsätzen gehören auch die durch quo eingeleiteten Nebensätze; um die allzu mechanische Gleichsetzung mit ut eo zu hindern, weise man nicht nur darauf hin, daß das quo relativisch ist, sondern gebe auch ein Beispiel, wo es nicht vor einem Komparativ steht, also nicht mit „damit desto", sondern mit „damit dadurch" zu übersetzen ist, etwa aciem, quo hostium itineri officeret, latius porrigit.

Zu den Konsekutivsätzen gehören zum Teil die durch quin eingeleiteten Sätze. Bei diesen wird man nun freilich das Einteilungsschema der Nebensätze durchbrechen und alle durch quin eingeleiteten Sätze zusammen behandeln. Die Verweisungen von einem Paragraphen zum andern, die man sonst geben muß, überheben den Lehrer doch nicht der Nötigung zusammenfassender Behandlung. Und wird der Schüler ein für alle Mal daran gewöhnt, das interrogative quin zunächst mit „warum nicht" zu übersetzen, so besteht auch keinerlei Veranlassung, non recuso quin unter die Finalsätze, non multum abest quin unter die Folgesätze und non dubito quin unter die abhängigen Aussagesätze zu stellen. Natürlich soll man, wie es Waldeck (Prakt. Anl. S. 172) verlangt, den Schüler darauf hinweisen, daß non dubit quin u. ä. die einzigen Fälle sind, in denen ein innerlich abhängiger Aussagesatz nicht im A. c. i. steht; aber man soll ihn zugleich den Grund dafür finden lassen: non dubito quin veniat heißt: ich schwanke nicht (mehr) zwischen den zwei Möglichkeiten seines Kommens oder Nichtkommens; warum sollte er nicht kommen? — Weil dubitare heißt „zwischen zwei Möglichkeiten schwanken", kann auch von dem nicht verneinten dubito nur ein indirekter Fragesatz abhängen.

Die Behandlung der Temporalsätze ist durch die allgemeine Erörterung der Tempora in Nebensätzen bereits vorbereitet. Dort zeigte es sich, daß die lateinische Sprache in der Bezeichnung des Zeitverhältnisses zwischen Haupt- und Nebensatz genauer ist, als die deutsche; jetzt ist nachzuweisen, daß der Lateiner dieses Zeitverhältnis dort, wo es schon durch die Konjunktion genügend bezeichnet ist, am Tempus des Verbums nicht zu bezeichnen braucht. Das ist der Grund für selbständiges Tempus nach postquam, simulatque, ut, ubi bei Angabe einmaliger vergangener Handlungen, und wenn der Schüler gewöhnt wird, auf die Grundbedeutung dieser Konjunktionen zurückzugehn, so sieht er leicht, daß es sich um zwei ursprünglich selbständige Sätze handelt, die mit einander verglichen werden.

Die verschiedenen Bedeutungen von cum kann man, ohne den Schüler mit Begriffen wie Instrumentalis zu behelligen, aus der gemeinsamen relativischen Wurzel entwickeln, wenn man auf die dem Schüler bekannte instrumentale, kausale und temporale Funktion des Ablativs ve weist: quom instrumental „dadurch, daß" (cum explicativum s coincidentiæ), kausal „deshalb, weil, da" (aus dem kausalen ist das konzessive cum hervorgegangen), temporal „zu der Zeit, wo".

Bei Besprechung des cum temporale im engeren Sinne (cum relativum) versäume man nicht darauf hinzuweisen, daß sich aus dem korrelativen cum — tum die Bedeutung „sowohl — als auch besonders" (besser: „nicht nur — sondern sogar") entwickelt hat. Bei cum coincidentiae trenne man erläuterndes cum diceret von koinzidierendem cum dixit, indem man den Sinnesunterschied finden läßt, der sich ergibt, wenn beide Nebensätze

zu dem Hauptsatz accusavit eum treten. Die verschiedenen Bedeutungen von dum kann man ebenfalls in einer dem Schüler durchaus verständlichen Weise aus gemeinsamer Wurzel ableiten; dum, das als ein ursprünglicher Akkusativ etwa dem deutschen „dieweil" entspricht, bezeichnet eine Handlung, die neben der des Hauptsatzes hergeht; erfolgt deren Bestimmung nach dem Endziel, so haben wir die Bedeutung „(solange) bis"; erfolgt sie nach dem Verlauf, so haben wir zwei Möglichkeiten: entweder die Handlung des Hauptsatzes tritt ein, wo die des Nebensatzes fortdauert: „während", oder sie ist mit der des Nebensatzes von gleicher Dauer: „so lange als". Den Unterschied des finalen und des temporalen bis lernt der Schüler an möglichst markanten deutschen Beispielen; als besonders praktisch haben sich nur bewährt „ich wartete vor dem Hause, bis mein Freund kam" und „bis mich ein Platzregen vertrieb". Bei antequam kann darauf hingewiesen werden, daß man erwarten sollte, es würde ebenso wie postquam behandelt; weshalb das nicht der Fall ist, muß begründet werden. Am leichtesten ist das für den finalen Konjunktiv, schwieriger, wo es sich um Angleichung an die cum-Sätze handelt; doch ist von der Consecutio her der Begriff der Angleichung dem Schüler kein fremder mehr.

Beim kausalen quod muß an das faktische quod erinnert werden. Bei den Verben des Affekts und denen des Lobens, Tadelns usw. war schon gefunden worden, daß hier das quod den Grund der Gemütsbewegung oder des Lobens usw. angibt; daran ist anzuknüpfen. Fälle wie quod diceret statt dicebat sind besser im Anschluß an die Consecutio temporum zu erklären (s. S. 12). Die Beziehung zwischen Kausal- und Temporalsätzen (cum, quoniam = nachdem) läßt sich an der Analogie des deutschen „weil" und des Verhältnisses von „als" zu „da" zeigen.

An die Spitze der Lehre von den Kondizionalsätzen muß mit Nachdruck der Satz gestellt werden, daß der Modus lediglich danach bestimmt wird, wie der Sprechende das Verhältnis des Wenn-Satzes (dieser Terminus ist sicher der praktischste) zur Wirklichkeit auffaßt, und daß diese Auffassung, also auch der Modus, selbstverständlich dadurch nicht verändert wird, daß der Hauptsatz formal abhängig gemacht wird. Der irreführende Name Realis für den indikativischen Fall sollte nun endlich verschwinden. Bei Vogel finden wir ihn noch und hören dazu die Erklärung, daß dieser Fall vorliege, „wenn die Bedingung wirklich eintritt und die Folgerung regelmäßig stattfindet"; man prüfe das einmal an einem Beispiel wie si hodie vita decessero, statim me sepelito. — Wer Cauers Darlegungen darüber (Gramm. mil. ² S. 136 ff.) gelesen hat, ist über die im Grunde so einfache Sache zur Klarheit gekommen und kann sie andern klar machen. Hat man dann nur einmal darauf hingewiesen, daß der Hauptsatz eines irrealen Satzgefüges auch durch urus eram (fui) ausgedrückt werden kann wie in dem livianischen Beispiel Hasdrubal Caralis perventurus erat, ni Manlius ab effusa eum populatione continuisset, so wird die Scheu vor dem sich daraus unmittelbar ergebenden vielberufenen — urus fuerim und — urum fuisse ganz von selbst verschwinden. — Daß endlich das dum in den sog. bedingten Wunschsätzen kein anderes ist als das aus den Temporalsätzen bekannte, bedarf nur eines Hinweises. Oderint, dum metuant heißt: sie mögen (mich) hassen; derweilen sollen sie (mich) fürchten; das entsprechende modo bedeutet „mit der Einschränkung."

Durch das oderint ist wieder an den Coni. concessivus in Hauptsätzen erinnert worden; an ihn knüpft man nun die Behandlung der Konzessivsätze, doch nicht indem man wie Vogel § 206 die Konjunktionen aufzählt und dann hinzufügt: „den Indikativ regieren etsi, tametsi, quamquam, den Konjunktiv quamvis, licet, ut, ne, cum, zwischen beiden Modis schwankt etiamsi;" was ist damit gewonnen? Vielmehr sind zuerst ut, licet und quamvis zu besprechen, die einfach an ursprüngliche Hauptsätze im konzessiven Konjunktiv herantreten (licet als urspr. Präsens nur an einen Coni. praes. oder perf.). Das konzessive cum wird aus dem kausalen abgeleitet, quamquam als verallgemeinerndes Relativadverb erklärt und die mit etsi, tam(en)etsi, etiamsi eingeleiteten Sätze an die Bedingungssätze angeschlossen — daher bei ihnen beide Modi. Auch wegen des zuletzt genannten Anschlusses ist es geratener, die Konzessivsätze erst auf die Bedingungssätze folgen zu lassen, als sie mit Reinhardt ihnen voraufzuschicken.

Wenig Schwierigkeiten machen die Komparativsätze. Daß das atque nach aequus, similis usw. als „und" zu erklären ist, braucht kaum bemerkt zu werden; läßt man den Schüler einen Satz wie tu aliter sentis atque ego wörtlich übersetzen, so erkennt er, daß jede Vergleichung eine Zusammenstellung zur Voraussetzung hat und versteht die Ausdrücke conferre und comparare.

Von den Besonderheiten des Lateinischen, die an den Relativsätzen zur Erscheinung kommen, sollte die Wiederholung des Beziehungswortes (diem dicunt, qua die ad ripam Rhodani omnes conveniant) nicht unerklärt bleiben: sie stammt aus der peinlich genauen Gesetzessprache. Daß das Beziehungswort des Relativsatzes in diesen einbezogen wird, läßt sich zu besserem Verständnis bringen, wenn man darauf eingeht, daß das Relativum aus dem Interrogativum hervorgegangen ist: quod foedus C. Lutatius consul primo nobiscum icit? negastis vos eo teneri. Daher steht in solchen Fällen der Hauptsatz voran.

Bei den konjunktivischen Relativsätzen muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß in den finalen Relativsätzen der Konjunktiv stehen muß, während in den konsekutiven und kausalen (konzessiven) Relativsätzen der

Konjunktiv nur dann steht, wenn die entsprechende Gedankenverbindung mit dem Hauptsatze ausdrücklich hervorgehoben werden soll. Dies nach dignus usw. zu tun, ist man stets genötigt, nicht aber nach sunt, nemo est usw. Man hüte sich also, mechanisch lernen zu lassen, daß nach sunt qui der Konjunktiv stehe, zeige vielmehr an dem Beispiel sunt item qui appellantur alces, welcher Widersinn herauskäme, wenn man hier den Konjunktiv setzen wollte. Das ut qui zur Einleitung eines kausalen Relativsatzes erläutere man nach Analogie des Lessingschen „als welcher," und aus dem Relativsatz mit kausalem Sinn leite man den mit konzessivem Sinn in derselben Weise ab, wie man das konzessive cum aus dem kausalen entwickelte. Über die Relativsätze mit beschränkendem Sinn endlich, die den konzessiven nahe verwandt sind, scheint es nicht überflüssig zu bemerken, daß sie durchweg nur in kurzen Wendungen vorkommen, wie quos quidem legerim, quod meminerim, quod rei publicae commodo facere possit u. ä. — [1])

Mögen diese Ausführungen, wenn sonst aus ihnen Neues nicht zu lernen ist, das Eine wenigstens erkennen lassen, daß der ehrliche Wille besteht, den Lateinunterricht an den Reformanstalten nicht zu verflachen und zu verkürzen, sondern ihn zu vertiefen und die besonderen Vorteile, die sich auf diesen Anstalten ergeben, nach der Richtung auszunutzen, daß auch dem lateinischen grammatischen Unterricht die Erfüllung seiner wichtigen Mission ermöglicht wird. Es soll wahrlich kein bequemer Königsweg gepflastert werden; den Unterricht möglichst rationell gestalten, heißt ihn nicht nur wahrhaft fruchtbar machen, sondern auch ihn wahrhaft erleichtern.

---

[1]) Nach den im Vorstehenden dargelegten Gesichtspunkten ausgearbeitet ist des Verfassers „Lateinische Satzlehre für Reformanstalten", die demnächst im Verlage von G. Freytag erscheinen wird. Die Verteilung der Paragraphen auf die Klassen muß den einzelnen Anstalten überlassen bleiben; sehr beachtenswerte Vorschläge macht Herforth in dem schon erwähnten Programm des Realgymnasiums in Gera 1905, S. 18 ff.



